

Verordnung über die Vergütung von Inkonvenienzen bei der Kantonspolizei

Vom 16. Dezember 2008 (Stand 1. April 2013)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 20 Absatz 1 der Lohnverordnung vom 1. Januar 2008,¹⁾
verordnet:

Art. 1 *Geltungsbereich, Zweck*

¹ Diese Verordnung regelt die Vergütungen, die der Kanton seinen Polizeifunktionären und Sicherheitsassistenten für besondere Leistungen zusätzlich zum Lohn ausbezahlt.

² Polizeifunktionäre und Sicherheitsassistenten bei denen diese besonderen Leistungen im Lohn abgegolten werden, haben keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütungen.

³ Bei regelmässiger und während einer gewissen Dauer erfolgten Abend- und Nachtarbeit sowie Arbeit an Sonn- und Feiertagen gemäss Artikel 2, Pikettdienst gemäss Artikel 3 sowie Schichtdienst auf der Einsatzzentrale gemäss Artikel 4 werden die Vergütungen anteilmässig auch während den Ferien, bei Dienstleistungen in der Armee, sowie bei Krankheit, bei Unfall bis max. 14 Wochen und bei Mutterschaftsurlaub ausgerichtet. *

Art. 2 *Abend- und Nachtarbeit, Arbeit an Sonn- und Feiertagen*

¹ Für jede angeordnete Stunde Abend- und Nachtarbeit zwischen 20.00 und 6.00 Uhr werden 7 Franken vergütet.

² Für jede an Sonn- und Feiertagen angeordnete Arbeitsstunde werden 7 Franken vergütet.

³ Die Vergütungen für Abend- und Nachtarbeit und die Vergütungen für an Sonn- und Feiertagen geleistete Arbeit können kumuliert werden.

Art. 3 *Pikettdienst*

¹ Die Vergütung für den Pikettdienst beträgt pro Piketttag pauschal:

- | | | |
|----|------------------------------------|----------|
| a. | für sofortige Einsatzbereitschaft | Fr. 30.– |
| b. | für allgemeine Einsatzbereitschaft | Fr. 25.– |

² Eine Kumulation der in Absatz 1 genannten Vergütungen ist nicht zulässig.

Art. 4 *Schichtdienst auf der Einsatzzentrale*

¹ Der Schichtdienst auf der Einsatzzentrale wird mit 16 Franken pro geleistete Schicht vergütet.

¹⁾ GS II C/1/1

V A/11/4

Art. 5 *Sonderfunktionen*

¹ Polizeifunktionäre, die nebenbei als zertifizierte Instruktoressen im sicherheitspolizeilichen Bereich als Grenadiere, Präzisionsschützen oder als Hundeführer regelmässig tätig sind, erhalten für diese Sonderfunktionen jährlich eine Vergütung von 840 Franken.

² Die Vergütungen für die Ausübung der in Absatz 1 genannten Sonderfunktionen sind nicht kumulierbar.

Art. 6 *Polizeihunde*

¹ An die Kosten für die Haltung von Polizeihunden wird jährlich eine Vergütung von 1800 Franken ausgerichtet; bei Junghunden erfolgt eine reduzierte Vergütung von jährlich 720 Franken.

² Nach bestandener erster Polizeihundeprüfung oder praxisbezogenem Einsatztest wird die Hälfte der schriftlich belegten Anschaffungskosten zurückerstattet.

³ Der Bestand an Polizeihunden wird durch das Polizeikommando festgelegt.

Art. 7 *Uniformen*

¹ Polizeifunktionäre in Uniform erhalten an diese eine jährliche Vergütung von 720 Franken.

Art. 8 *Versetzung*

¹ Polizeifunktionären werden bei Versetzung an einen anderen Ort die Umzugskosten erstattet; zusätzlich kann eine Versetzungsentschädigung von bis zu 1000 Franken ausgerichtet werden.

Art. 9 *Änderung bisherigen Rechts*

¹ Sämtliche im Widerspruch mit dieser Verordnung stehenden bisherigen Erlasse, Beschlüsse usw. werden aufgehoben, insbesondere die folgenden:

- a. Verordnung vom 1. Juni 1993 über die Wohnsitzpflicht der kantonalen Polizeibeamten;
- b. Beschluss des Regierungsrates vom 5. Juli 1977 (Nachtrag per 1. Juli 2005) betr. die Wohnungsentschädigung an die Angehörigen der Kantonspolizei;
- c. Beschluss des Regierungsrates vom 19. Januar 1988 betr. Telefonentschädigung;
- d. Erlass der Polizeidirektion vom 23. September 1982 betr. die Versetzungsentschädigung;
- e. Beschluss des Regierungsrates vom 19. Juli 1971 (Nachtrag per 19. Januar 1988) betr. Fahndungszulage bzw. pauschalem Spesensersatz;

- f. Beschluss des Regierungsrates vom 19. Dezember 2000 betr. Entschädigung der Angehörigen der Kantonspolizei für die Benützung von privaten Motorfahrzeugen zu Dienstfahrten;
- g. Weisung der Polizeidirektion vom 1. Januar 2000 betr. Uniformierung und Ausrüstung der Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen der Kantonspolizei Glarus;
- h. Beschluss des Regierungsrates vom 14. April 1997 betr. Entschädigung für den Pikettdienst;
- i. Beschluss des Regierungsrates vom 14. April 1997 betr. Ausrichtung einer Zulage für die in der Einsatzzentrale Schichtdienst leistenden Beamten;
- k. Beschluss des Regierungsrates vom 14. April 1997 betr. Zulagen an die Angehörigen der Kantonspolizei für besondere Dienste – Nachtarbeitsentschädigung;
- l. Beschluss des Regierungsrates vom 14. April 1997 betr. Zulagen an die Angehörigen der Kantonspolizei für besondere Dienste – Sonn- und allg. Feiertagsentschädigung;
- m. Erlass der Polizeidirektion vom 25. März 1982 betr. Taggeld für den Fahrts- und Landsgemeindedienst;
- n. Beschluss des Regierungsrates vom 19. März 2002 betr. finanzielle Entschädigung für Grenadiere und Präzisionsschützen sowie an alle regelmässig im Korps tätigen Instruktoeren im Bereich Sicherheitspolizei;
- o. Erlass der Polizeidirektion vom 17. Mai 2000 betr. Entschädigung für Diensthunde.

Art. 10 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

V A/11/4

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
23.04.2013	01.04.2013	Art. 1 Abs. 3	eingefügt	SBE 2013 14

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 1 Abs. 3	23.04.2013	01.04.2013	eingefügt	SBE 2013 14